

Statuten

Verein «Ranft-Mobil»

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Ranft-Mobil» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Obwalden.

Art. 2 Zweck

Der «Verein Ranft-Mobil» bezweckt:

- 1 Menschen mit Gehbehinderungen den Besuch der Ranft Kapellen im Flüeli-Ranft mittels Ranftweg-Mobil zu ermöglichen.
- 2 Dazu sucht der Verein die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Kantons Obwalden, der Gemeinde Sachseln, der Pfarreien, der Wallfahrtsleitung und weiteren Institutionen.

Art. 3 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahme gesuche sind an den Obmann zu richten.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung.
- 3 Eine volljährige Person, welche sich für den Vereinszweck aktiv engagieren möchte, kann **Aktivmitglied** werden.
- 4 Wer den Verein „nur“ ideell und finanziell unterstützen möchte, kann **Gönnermitglied** werden. Dies ist auch für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften möglich.

Art. 4 Mittel

Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- 1 a. Aktivmitgliederbeiträge: 20 Franken pro Jahr
- 2 b. Gönnerbeiträge: 50 Franken pro Jahr
- 3 b. Spenden und Sponsorenbeiträge
- 4 c. kleines Entgelt der begleiteten Gäste

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- 2 Das Austrittsschreiben ist an den Obmann zu richten.
- 3 Ein Mitglied, das dem Ansehen des Vereins oder unserer christlichen Religion schadet, kann durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- 1 a. Versammlung der Aktivmitglieder
- 2 b. Vorstand
- 3 c. Revisionsstelle

Art. 7 Vereinsversammlung der Aktivmitglieder

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ, findet jährlich statt und kann über folgende Punkte entscheiden:
 - a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - c) Wahl in den Vorstand des Obmannes und der übrigen Vorstandsmitglieder für ein Jahr
 - d) Wahl der Revisionsstelle für 2 Jahre
 - e) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Entscheide über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
 - h) Änderung der Statuten gemäss Einladung
 - i) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.3
 - j) Auflösung des Vereins gemäss Art. 12
- 2 Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 3 Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind die anwesenden Aktivmitglieder.
- 4 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
- 5 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine ortsansässige Person sein.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4 Zwei Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- 5 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank bzw. Post.

Art. 10 Revisionsstelle

- 1 Als Revisionsstelle amtiert eine Person, welche vom Vorstand unabhängig ist.
- 2 Sie hat die Jahresrechnung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und der Versammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 11 Haftung

- ¹ Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder die Auflösung beschliessen.
- ² Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Organisation mit ähnlichem Vereinszweck, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten an diese über. Andernfalls ist ein vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an die Wallfahrtsleitung von Sachseln zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen. Erfolgt innerhalb von 5 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks für Menschen mit Gehbehinderungen verwendet werden.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 2017 im Flüeli-Ranft angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Obmann a.l.: Linus Meier, Beromünster

Aktuar und Kassier: Thomas Z'Rotz, Stans

Beisitzer: Niklaus von Moos, Flüeli-Ranft

Revisor: Walter Felder, Zug